

Besprechung / Comptes rendu

Urheberpersönlichkeitsrechte

Globalisierung und Dogmatik einer Rechtsfigur zwischen Urheber- und Persönlichkeitsrecht

CYRILL P. RIGAMONTI

Stämpfli Verlag, Bern 2013, 392 Seiten, CHF 128.–, EUR 111.–, ISBN 978-3-7272-8855-5

CYRILL P. RIGAMONTI schliesst seine Berner Habilitationsschrift ab mit folgendem Merksatz: «Das Urheberrecht [soll] ... keine rechtspolitische Sonderstellung innerhalb des Wirtschaftsrechts mehr beanspruchen können, und die in dieser Arbeit versuchte Entdogmatisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts soll ein erster Schritt in diese Richtung sein. Die Zeiten des urheberrechtlichen Exzeptionalismus sind vorbei» (S. 352). Diese Konklusion ist Programm für die gesamten gut 350 Seiten des Werkes (zuzüglich einer umfassenden Bibliografie): RIGAMONTI beabsichtigt nachzuweisen, dass gestützt auf eine rechtsvergleichend-evolutorische Analyse kein Weg an der Erkenntnis vorbeiführe, dass der dominante Begriff des Urheberpersönlichkeitsrechts seinen Zenit überschritten habe und deshalb zu relativieren, redimensionieren und entdogmatisieren sei.

Der Wert der Rechtsvergleichung zeigt sich im Grundlagenkapitel (S. 11 ff.) nicht zuletzt darin, dass RIGAMONTI die kontinentaleuropäische Perspektive nicht auf das deutsche Recht konzentriert, sondern mindestens gleichgewichtig auch das französische und italienische Urheberrecht analysiert. Zur Debatte stehen materiell als Teilrechte des Urheberpersönlichkeitsrechts das Veröffentlichungsrecht, das Rückrufsrecht, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und das Werkintegritätsrecht; gezeichnet sind diese Rechte durch die originäre Inhaberschaft und die beschränkte Übertragbarkeit. In der praktischen Konkretisierung bezieht sich die Diskussion um Urheberpersönlichkeitsrechte schweremässig auf den vertraglichen Bereich, weil insoweit deren selbständige Bedeutung besonders ausgeprägt ist und auch ein erhebliches Konfliktpotenzial begründet (z.B. beim Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und beim Werkintegritätsrecht), was rechtspolitisch den Gesetzgeber veranlassen muss, den zulässigen Inhalt von Urheberrechtsverträgen punktuell zu beschränken (S. 44). Inhaltlich schlüsselt RIGAMONTI den materiellen Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts in sieben Grundsätze auf; drei betreffen den ausservertraglichen Bereich (Verhaltensregeln mit Bezug auf die Erstveröffentlichung des Werks, die Änderung/Entstellung des Werks und die Assoziierung des Urhebers mit dem Werk), vier den vertraglichen Bereich (Realerfüllung beim Veröffentlichungsrecht, Kündigung beim Rückrufsrecht, zulässiger vertraglicher Inhalt betreffend Werkänderung und Zuweisung der Urheberschaft beim Recht auf Anerkennung).

Im Kontext der dogmatischen Perspektiven analysiert RIGAMONTI vorerst die Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechts in Frankreich, Deutschland und Italien (monistischer Ansatz), geht dann über zu den Persönlichkeitsrechtstheorien im dualistischen System (z.B. Schweiz) und erläutert hernach detailliert den sog. «Flickwerkansatz», wie er in den USA und im Vereinigten Königreich vorzufinden ist (S. 51 ff.). Aufgearbeitet werden dabei Rechtsprechung und Lehre von über zweihundert Jahren im ausservertraglichen und vertraglichen Bereich (mit reichem Quellenmaterial zu den Anfängen des Urheberrechts). Als Folgerung formuliert RIGAMONTI, dass Rechtsordnungen mit einer spezifischen Anerkennung des Urheberpersönlichkeitsrechts in den Urheberrechtsgesetzen nur tendenziell ein höheres Schutzniveau aufweisen, d.h., dass letztlich die materiellen Unterschiede erheblich kleiner sind als die verschiedenen dogmatischen Strukturen vermuten lassen. An die Grenzen der Leistungsfähigkeit gelangt der «Flickwerkansatz» nur an der Peripherie des Urheberrechts, etwa beim Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (S. 103).

Im zweiten Teil der Habilitationsschrift geht RIGAMONTI der Globalisierungsproblematik im Urheberrecht nach (S. 107 ff.), konkret insbesondere der Frage, weshalb die Länder mit dem «Flickwerkansatz» gegen Ende des letzten Jahrhunderts ebenfalls zu den Urheberpersönlichkeitsrechten legiferiert haben; als Begründung dient vornehmlich Art. 6^{bis} RBÜ; offensichtlich hat diese Bestimmung eine gewisse Sogwirkung entfaltet und global die Länder veranlasst, sich dem Thema der Urheberpersönlichkeitsrechte zuzuwenden (S. 108). RIGAMONTI erläutert vorerst das Veröffentlichungsrecht sowie das Werkintegritätsrecht und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft; hernach untersucht er in der sog. «Konstruktionsphase» (S. 126 ff.) die historischen Entwicklungen (mit vielen Hinweisen zu älteren Rechtsquellen aus dem 19. Jahrhundert), die einen Weg vom Flickwerk zum Dualismus und hernach vom Dualismus zum Monismus zeigen. Besondere Beachtung findet in wertvoller Weise der Beitrag des italienischen Urheberrechts zur Internationalisierung der Urheberpersönlichkeitsrechte (S. 158 ff.). Anschliessend kommt die Rezeption der Urheberpersönlichkeitsrechte im angloamerikanischen Rechtskreis, gesondert für das Vereinigte Königreich und die USA, zur Sprache (S. 181 ff.). Mit Bezug auf die USA kommt RIGAMONTI zum Erkenntnis, dass zwar die gesetzliche Einführung von Urheberpersönlichkeitsrechten durch den Visual Artists Rights Act of 1990 das materielle Schutzniveau für eine kleine Gruppe von Urhebern erhöht, der sehr enge sachliche Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelung aber einen negativen Nebeneffekt für die grosse Masse der Urheber hat (S. 197 ff., 211–213). Gesamthaft betrachtet formuliert RIGAMONTI deshalb die Folgerung, dass die Lehre vom Urheberpersönlichkeitsrecht als Produkt der Globalisierung zu einem nicht unerheblichen Ausmass als historischer Zufall zu werten sei, der auf die besonderen Umstände der Kodifikationen in Kontinentaleuropa zurückzuführen sei (S. 214).

Im letzten Teil der Habilitationsschrift beschäftigt sich RIGAMONTI mit dem materiellen Recht der Schweiz (S. 215 ff.), insbesondere mit der Frage, wie die Lehre vom Urheberpersönlichkeitsrecht konkret in das Urheberrechtsgesetz integriert wurde und welche die Auswirkungen auf das materielle Schutzniveau waren, unter gleichzeitiger Beurteilung der wichtigsten offenen Streitfragen konzeptioneller Natur (vor allem die Frage der Verkehrsfähigkeit von Urheberpersönlichkeitsrechten). Detailliert angesprochen werden das Veröffentlichungsrecht (unter Ablehnung einer translativen Übertragbarkeit, S. 241), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, das Werkintegritätsrecht und sonstige Rechte (S. 223 ff.). Auffallend ist, dass die dogmatische Umstellung von der traditionellen Persönlichkeitsrechtstheorie auf den (moderneren) Ansatz des Urheberpersönlichkeitsrechts im Rahmen der Urheberrechtsrevision 1992 recht komplikationsfrei erfolgt ist, dass aber auch fraglich ist, inwieweit die neue Konzeption zu einer Änderung der materiellen Rechtslage geführt hat. Als materielle Änderungen sieht RIGAMONTI den umfassenden postmortalen Schutz der Urheberpersönlichkeit und die Tatsache, dass die für Art. 28 ZGB typische Interessensabwägung im Urheberpersönlichkeitsrecht nicht mehr greift, weil es nicht zu einer konkreten Ermessensausübung kommt, sondern eine generell-abstrakte Festschreibung der Interessen erfolgt ist. Über diese beiden allgemeinen Neuerungen hinaus sieht RIGAMONTI aber praktisch keine signifikanten materiellen Änderungen, die sich aus der Verankerung der Urheberpersönlichkeitsrechte ergeben haben. Wesentlich ist auf der Stufe der Einzelrechte immerhin die Einführung eines gesetzlichen Zutritts- und Ausstellungsrechts sowie des Rechts auf Schutz vor Zerstörung, das vor allem im Kontext von Architekturleistungen zu diskutieren wäre. Denkbar ist weiter noch ein gewisses entwicklungsfähiges Schutzpotenzial der sog. Whistler-Regel des französischen Rechts, die sich dem Rechtsgedanken nach nicht nur im Zusammenhang mit dem Veröffentlichungsrecht, sondern in speziellen vertraglichen Situationen auch im Rahmen des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft und des Werkintegritätsrechts anwenden liesse.

Die Bilanz aus der Übernahme der Lehre vom Urheberpersönlichkeitsrecht ist somit nach Auffassung von RIGAMONTI eher ernüchternd. Gesamthaft kommt der Autor, wie einleitend erwähnt, zum Erkenntnis, dass es weniger auf den abstrakten Theorieansatz als darauf ankommt, wie eine materielle Rechtsregel rechtsdogmatisch ausgestaltet ist. Die rechtspolitische «Richtigkeitsgewähr» mit Blick auf die einzelnen Rechtsstandards sollte demgemäss vom Urheberpersönlichkeitsrecht nicht vernebelt werden. Vielmehr geht es um einen kontingenten und damit jederzeit änderbaren politischen Gestaltungsentscheid des Gesetzgebers.

Bei der Lektüre der Habilitationsschrift von RIGAMONTI gewinnt man teilweise den Eindruck, dass viele Überlegungen nicht ganz neu sind. Der Wert der breit angelegten Studie ist aber darin zu sehen, dass sie einen Kristallisationspunkt bislang eher flüchtiger Kritik am Konstrukt der Urheberpersönlichkeitsrechte darstellt und insoweit die künftige Diskussion befruchten dürfte. Systematisch liesse sich fragen, ob es nicht sinnvoller gewesen wäre, vorerst die historischen Entwicklungen zu schildern und

hernach die dogmatische Vertiefung vorzunehmen, und ob die «Internationalisierung» sinnvollerweise ein Unterkapitel der «Globalisierung» darzustellen vermag. Diese Hinweise ändern am positiven Gesamteindruck zur Habilitationsschrift aber nichts: Abgesehen von der wertvollen detaillierten Aufarbeitung nicht nur des angloamerikanischen, sondern insbesondere des italienischen und französischen Urheberrechts überzeugt vor allem der durch die Darstellung der historischen Entwicklungen abgesicherte Gedankengang der Relativierung theoretischer Grundprinzipien, die wenig zur konkreten Ausgestaltung der urheberrechtlichen Rahmenordnung beitragen. Insoweit hat RIGAMONTI methodologisch einen beachtlichen Mehrwert geschaffen und nachgewiesen, dass die vorgeschlagene Entdogmatisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts durchaus den Blick für die Lösung der real sich im Urheberrecht stellenden Probleme zu schärfen vermag.

Rolf H. Weber, Prof. Dr. iur., Zürich/Hong Kong